



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG  
11. August 2005  
Gz.: 380-01/B

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn. [Name]

Staatsangehörigkeit: Türkei

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte [Name]

Gz.: 380-01/B,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
-Außenstelle Chemnitz-, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 2653730-163,

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

AsylVfG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht  
Hartmann als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom **11. August 2005** am  
**24. August 2005**

## für Recht erkannt:

1. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.
2. Ziffer 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 8.10.2002 werden aufgehoben. Ziffer 4 des vorgenannten Bescheides wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wird.
3. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Türkei vorliegen.
4. Hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage trägt die Kosten des Verfahrens der Kläger. Im Übrigen trägt die Beklagte die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass für seine Person ein Abschiebungsverbot wegen der Gefahr politischer Verfolgung vorliegt.

Der im Jahre 1974 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stammt aus dem Ort [REDACTED] im Kreis Pazarcik in der Provinz Kahramanmaraş. Ausweislich von dem Kläger vorgelegter, von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei auf ihre Echtheit überprüfter Unterlagen wurde gegen den Kläger am 3.8.1999 Haftbefehl wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK erlassen. Mit Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Staatssicherheitsgericht Malatya vom 20.8.1999 wurde gegen den Kläger sowie sechs weitere Angeklagte, u.a. [REDACTED], Anklage erhoben. Dem Kläger wurde hierin vorgeworfen, die PKK durch Verbreitung von Publikationen, Versorgung von PKK-Angehörigen mit Essen sowie Beschaffung von weiteren Materialien unterstützt zu haben. Nach Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara vom 29.8.2002 wurde der Kläger von diesem Vorwurf durch rechtskräftiges Urteil des Staatssicherheitsgerichts Malatya vom 12.12.1999 freigesprochen.

Nachdem der Kläger am 3.4.2001 in Bergisch-Gladbach festgenommen worden war, beantragte er bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden: Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt gab er an, die Türkei mit Hilfe eines Schleppers versteckt in einem Lkw verlassen zu haben und einen Tag vor seiner Festnahme in das Bundesgebiet auf dem Landweg eingereist zu sein. Zur Begründung seines Asylbegehrens trug der Kläger in der Anhörung Folgendes vor: Im Zusammenhang mit seinen politisch motivierten Aktivitäten sei er mehrfach

festgenommen worden. Bereits im Jahre 1993 habe man ihn dreimal festgenommen. Auch im Jahre 1997 sei er festgenommen worden. Im Vorfeld der Wahlen im Jahre 1999 sei er in Gaziantep von zwei Zivilpolizisten aufgegriffen und zusammengeschlagen worden. Am 3.8.1999 habe man ihn dann - wie durch die von ihm vorgelegten schriftlichen Dokumente belegt - erneut festgenommen. Er sei sechs Tage in Untersuchungshaft gewesen und hierbei unmenschlich gefoltert worden. Wenn es verzichtbar sei, so würde er die Schilderungen der Folterungen gerne unterlassen. Nach der Untersuchungshaft sei er zusammen mit den gleichfalls festgenommenen [REDACTED] und [REDACTED] ins Gefängnis nach Maras gekommen. Die anderen seien nach der Untersuchungshaft freigegeben. Insgesamt sei er mehr als zwei Monate inhaftiert gewesen. Bei der Gerichtsverhandlung selbst sei er nicht zugegen gewesen. Er sei hierbei durch seinen Anwalt vertreten worden. Auf entsprechende Nachfrage zu den diesbezüglich vorgelegten Unterlagen erklärte der Kläger, dass diese auf seinen, des Klägers, Wunsch von seinem Vater an seine in Deutschland lebende Tante gesandt worden seien. Sein Vater habe bei dem Anwalt die Unterlagen geholt und sie dann per Post übersandt. Später sei dann noch das Original des Haftbefehls, den man ihm nach der gerichtlichen Vorführung vor der Verlegung in das Gefängnis in Maras ausgehändigt habe, gefunden und nach Deutschland gefaxt worden. Ein Urteil habe, soweit er informiert sei, zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch nicht vorgelegen. Sollte es ein Urteil geben, müsste sein türkischer Anwalt dieses haben. Er habe die Unterlagen bei der Ausreise nicht selbst mitgenommen, weil er im Zusammenhang mit seiner Ausreise durcheinander gewesen sei. Er habe nur sehr kurz Kontakt zu seinem Anwalt gehabt und in diesem Moment nicht daran gedacht, die Unterlagen schon selbst mitzunehmen. Nach der Entlassung aus der Haft im Jahre 1999 sei er nicht noch einmal festgenommen worden. Man habe ihn aber immer wieder aufgesucht, bei ihm Durchsuchungen vorgenommen und ihn aufgefordert, mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Er habe nach dieser Haft für die HADEP gearbeitet. Den Kontakt zur HADEP habe er über deren Büro in Gaziantep gepflegt. Dieses liege in Atatürk cad. gegenüber dem Hotel GAB in Gaziantep (Gap otelin karsisi). Der Vorsitzende der HADEP heiße [REDACTED]. Er, der Kläger, sei regelmäßig dort gewesen, habe Bücher und Zeitschriften geholt und im Dorf an die Jugendlichen verteilt. Anlass für die Ausreise sei eine Hausdurchsuchung im Februar 2001 gewesen. Hierbei seien Bücher und Zeitschriften beschlagnahmt worden. Es handele sich um jeweils ein Exemplar der Bücher Dörtlerin gecesi (Die Nacht der Vier), Erkegi öldürmek (Den Mann zu töten), Dirilis Tamamlandi, sira kurtulusda (Der Widerstand ist beendet, die Rettung/Freiheit ist an der Reihe), Dogudan yükselen günes (Die aufsteigende Sonne im Osten - Öcalan), Dagda kopan özgürlük (Die Freiheit, die im Berg verloren ging), weitere Bücher von Musa Ante sowie Zeitschriften in großer Stückzahl, namentlich die Zeitschriften Özgür Halk, Yurtsever genclik und Kadinin sesi. Er habe

- wie auch bereits zuvor - die später beschlagnahmten Zeitschriften und Bücher aus Gaziantep in sein Dorf gebracht. Er habe sie zu Hause gut versteckt. Sie könnten eigentlich nur durch einen Verrat das Haus gründlicher durchsucht haben. Sein Vater sei anlässlich der Durchsuchung mitgenommen worden. Dieser habe angegeben, mit den Büchern und Zeitschriften nichts zu tun zu haben, sie gehörten ihm, dem Kläger. Auf entsprechende Fragen habe sein Vater geantwortet, nicht zu wissen, wo er, der Kläger, sich zu der Zeit aufhielt. Er sei zu diesem Zeitpunkt bei einer Tante in Gaziantep gewesen. Dort habe sein Vater ihn dann erreicht und ihm mitgeteilt, dass er von der Polizei gesucht werde. Er, der Kläger, sei dann aus Angst nicht wieder in sein Dorf zurückgekehrt. Er habe sich wechselnd bei verschiedenen Verwandten aufgehalten, weil auch bei Verwandten immer wieder nach ihm gesucht worden sei. Zum HADEP-Büro sei er nicht noch einmal gegangen. Er habe befürchtet, dort festgestellt zu werden. Seine Sorge nach der geschilderten Hausdurchsuchung sei gewesen, wieder festgenommen und aufgrund der gefundenen Bücher und Zeitschriften eventuell länger als zuvor inhaftiert zu werden. Er habe die ständigen Verhaftungen und den ständigen Druck satt gehabt. Insbesondere habe er die im Jahre 1999 erlittene Folter nicht noch einmal erleben wollen. Deshalb habe er sich entschlossen aus der Türkei zu fliehen. Sein Vater habe einen Schlepper gefunden. Er sei dann noch einmal am 15.3.2001 in sein Dorf zurück, um sich von seiner Familie zu verabschieden. Dann sei er entsprechend den Vorgaben des Schleppers nach Istanbul, habe sich dort zwei bis drei Tage in einem Hotel aufgehalten, bevor er dann auf die beschriebene Weise ausgereist sei. Wegen der Einzelheiten der Angaben des Klägers im Rahmen seiner Anhörung wird auf das hierüber erstellte Bundesamtsprotokoll vom 22.5.2001 verwiesen.

Nach Einholung der oben erwähnten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara vom 29.8.2002, in der es ergänzend heißt, dass nach dem Kläger nicht gefahndet werde, lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 8.10.2002 den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1 des Bescheides), stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG - (Ziffer 2 des Bescheides) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Ziffer 3 des Bescheides) vorlägen und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung in die Türkei an (Ziffer 4 des Bescheides). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass dem auf Art. 16a Grundgesetz - GG - gestützten Asylbegehren bereits die geschilderte Einreise auf dem Landweg entgegenstehe. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG. In der Gesamtschau habe der Kläger keine politische Verfolgung glaubhaft machen können. Folge man seinem Darstellungsversuch, dann sei der wesentliche Teil seines Asylvorbringens die angeblich noch anhängige Strafverfolgung wegen Unterstützung der PKK. Der Umstand, dass der Kläger ein bereits am 12.12.1999

ergangenes freisprechendes Urteil in dieser Sache in seiner persönlichen Anhörung „unterschlagen“ habe, zeige, dass er ein nicht vorhandenes Bedrohungspotenzial aufzubauen und im Asylverfahren einzusetzen versucht habe. Es sei nicht glaubhaft, dass er in den nahezu 1½ Jahren vom Erlass des Urteils bis zu seiner Ausreise keine Kenntnis von dem Freispruch erlangt haben will. Diese Vorgehensweise begründe erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers insgesamt. Die angebliche Hausdurchsuchung im Jahre 2001 mit daraus resultierender Fahndung nach dem Kläger sei schon durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass nach dem Kläger nicht gefahndet werde, widerlegt. Auch folge der diesbezügliche Vortrag dem standardisierten Vorbringen, dass durch ein angebliches Verfolgungsereignis in Abwesenheit, eine telefonische Warnung, ein Nicht-Mehr-Nachhausezurückkehren mit anschließender Ausreise gekennzeichnet und schon deshalb wenig überzeugend sei. Für Vorfälle vor dem 31.12.1999 fehle es an einer asylrechtlichen Relevanz aufgrund des fehlenden kausalen Zusammenhangs mit der Ausreise. Demnach könne nicht mehr von einem durch staatliche türkische Stellen ausgelösten Ausreiseentschluss ausgegangen werden. Eine Berufung auf die kurdische Volkszugehörigkeit könne dem Antrag gleichfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Kurden hätten jedenfalls eine inländischen Fluchtalternative. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG lägen gleichfalls nicht vor. Die Abschiebungsandrohung stütze das Bundesamt auf § 34 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - i.V.m. § 50 AuslG, die Ausreisefrist auf § 38 Abs. 1 AsylVfG.

Der Kläger hat am 25.10.2002 Klage erhoben. Er macht - nachdem er ursprünglich auch die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hat - (noch) geltend, einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots wegen politischer Verfolgung zu haben. Die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid, wonach er eine politische Verfolgung nicht habe glaubhaft machen können, seien nicht überzeugend. Zum einen stehe im Hinblick auf die von ihm vorgelegten, vom Auswärtigen Amt als echt qualifizierten Unterlagen fest, dass gegen ihn ein politisch motiviertes Verfahren geführt wurde, in dessen Verlauf er inhaftiert gewesen sei. Es bedürfe keiner näheren Darlegung, dass dies - wie von ihm vorgetragen - mit Folter verbunden gewesen sei. Die Erwägungen der Beklagten, warum sein Vorbringen, aufgrund einer Hausdurchsuchung im Februar 2001 die Türkei verlassen zu haben, nicht glaubhaft sei, seien kaum nachvollziehbar. Entgegen der Einschätzung der Beklagten sei die angebliche Hausdurchsuchung durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass nach ihm nicht gefahndet werde, nicht widerlegt. Eine entsprechende Auskunft sei nicht geeignet, den Vortrag tatsächlicher Verfolgungshandlungen wie Durchsuchungen, Festnahmen usw. zu entkräften. Derartige staatliche Maßnahmen seien immer im Bereich des Möglichen, vor allem bei einschlägig in Erscheinung getretenen Personen, ohne dass es ihres Erscheinens auf Fahndungslisten bedürfe. Zudem könne das Aus-

wärtige Amt nur dazu etwas sagen, dass in dem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren nicht mehr nach ihm gefahndet werde. Dies verstehe sich angesichts des Freispruchs von selbst. Ob der Kläger in einem anderen Zusammenhang gesucht werde, entziehe sich der Kenntnis des Auswärtigen Amtes. Der Vorhalt der Beklagten, er habe das ihn freisprechende Urteil vom 12.12.1999 in seiner Anhörung „unterschlagen“ sei unzutreffend. Zunächst sei festzustellen, dass sich durch die vom Bundesamt veranlassten Ermittlungen ein erheblicher Teil seines Vortrags als wahr erwiesen habe. Von dem Freispruch habe er erst durch den angegriffenen Bescheid erfahren. Dass sein Vortrag über die Hausdurchsuchung im Februar 2001 und die sich anschließende Suche nach ihm zutreffe, könne der sich in Deutschland aufhaltende Zeuge [REDACTED] bestätigen.

Nach Rücknahme des auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichteten Klageantrags mit Schriftsatz vom 10.6.2005 beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 8.10.2002 zu verpflichten festzustellen, dass bezüglich seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Türkei vorliegen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass bezüglich seiner Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und sich nicht zur Sache geäußert.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zum Vorfluchtgeschehen sowie zu den weiteren Umständen seiner Ausreise aus der Türkei befragt. Ferner hat das Gericht zu dem von dem Kläger vorgetragenen Ausreisegrund Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED]. Wegen der Angaben des Klägers und des Zeugen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten betreffend den Kläger und den geladenen Zeugen verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte und den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist. Die Beklagte ist mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat mit

Schreiben vom 4.2.1994, erneuert am 13.1.2003, generell auf eine Ladung in Verfahren der vorliegenden Art verzichtet.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, also hinsichtlich des Begehrens auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die weiter verfolgte Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - zu, so dass sich die entgegenstehenden Feststellungen in dem angegriffenen Bescheid sowie die Abschiebungsandrohung in dem aufgehobenen Umfang als rechtswidrig erweisen und den Kläger in seinen Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach der seit dem 1.1.2005 geltenden und damit für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ungeachtet der für das vorliegende Verfahren nicht relevanten Bestimmungen in § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Buchst. c) AufenthG ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dem im Zeitpunkt der streitigen Bundesamtsentscheidung geltenden § 51 Abs. 1 AuslG. Zu dieser Bestimmung ist anerkannt, dass deren Voraussetzungen - jedenfalls im hier interessierenden Zusammenhang - deckungsgleich sind mit denjenigen des Asylanspruchs nach Art. 16a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Deshalb kann vorliegend bei der Prüfung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Besonderheiten selbst geschaffener Nachfluchtgründe sowie der nicht relevanten ergänzenden Bestimmungen in § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Buchst. c) AufenthG von denjenigen Grundsätzen ausgegangen werden, die für die Auslegung des Art. 16a Abs. 1 GG gelten. Danach ist politisch verfolgt, wem im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat diesem zurechenbare Maßnahmen drohen, die ihm wegen seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.). Rechtsverletzungen begründen demnach dann einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots, wenn sie sich nicht lediglich als Beeinträchtigungen, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellen, so dass der Betroffene sich in begründeter Furcht vor einer

ausweglosen Lage gezwungen sieht, Schutz im Ausland zu suchen. An der erforderlichen landesweit ausweglosen Lage fehlt es, wenn der Betroffene zwar in Teilgebieten seines Heimatstaates mit politischer Verfolgung rechnen muss, aber in anderen Regionen vor derartiger Verfolgung hinreichend sicher sein kann (sog. inländische Fluchtalternative, vgl. SächsOVG, Urt. v. 27.2.1997 - A 4 S 434/96 -, OVG NW, Urt. v. 25.1.2000 - 8 A 1292/96.A -). Im Hinblick auf den § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie dem Asylgrundrecht zugrunde liegenden Zufluchtgedanken setzt die Feststellung eines Abschiebungsverbots grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Dementsprechend gelten für die anzustellende Prognose, ob eine Rückkehr in den Herkunftsstaat unzumutbar ist, unterschiedliche Maßstäbe je nach dem, ob der Ausländer diesen auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist dem Begehren schon dann zu entsprechen, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Im zweitgenannten Fall, also dann wenn der Ausländer unverfolgt ausge- reist ist, kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen Nachflucht- grundes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr politische Verfolgung droht (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341, 360; Beschl. v. 10.7.1989, a.a.O., S. 344 ff.; BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, NVwZ 1995, 391).

Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vor. Der Kläger hat die Türkei wegen (zumindest) unmittelbar drohender politischer Ver- folgung verlassen (unten 1.). Nach dem danach anzulegenden Maßstab ist ihm - auch noch unter Zu- grundelegung der maßgeblichen Verhältnisse im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - eine Rückkehr in die Türkei unzumutbar (2.).

1. a. Zur Überzeugung des Gerichts sind die von dem Kläger geschilderten Gründe für die Ausrei- se aus der Türkei zutreffend. Die Angaben des Klägers gegenüber dem Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung sind glaubhaft. Sie werden durch schriftliche Unterlagen sowie insbesonde- re die Angaben des gehörten Zeugen bestätigt. Gründe, die zu Zweifeln an der Richtigkeit der Anga- ben des Klägers und des Zeugen berechtigen, liegen nicht vor.

aa. Der Kläger hat sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch im gerichtlichen Verfahren detail- liert und widerspruchsfrei seine politischen Aktivitäten, die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen sowie die Ereignisse geschildert, die zum Untertauchen führten und den Anlass für seine Ausreise bildeten.

Bereits die Angaben im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erweisen sich als glaubhafte Darstellung des politischen Wirkens in der Türkei, der hierauf beruhenden Strafverfolgung sowie der weiteren



wegen des fortdauernden Verdachts von politischen Aktivitäten gegen den Kläger gerichteten Verfolgungsmaßnahmen. Der Kläger beschrieb glaubhaft seine früheren Unterstützungshandlungen für die PKK, das in diesem Zusammenhang gegen ihn geführte Strafverfahren, die Intensivierung seiner Aktivitäten für die HADEP nach dem Rückzug der PKK, die Art und Weise der Unterstützung der HADEP, insbesondere die Mitwirkung an der Verbreitung von Publikationen, die Hausdurchsuchung in seiner Abwesenheit im Februar 2001 mit der Beschlagnahme von Büchern und Zeitschriften, die Information hierüber durch seinen Vater, den weiteren Aufenthalt in Gaziantep sowie die Organisation und den Ablauf der Ausreise aus der Türkei. Die Schilderung des Klägers in der Anhörung war dabei schlüssig und nachvollziehbar. Sie enthielt konkrete Details, etwa die Lage des Büros der HADEP in Gaziantep oder die Titel der beschlagnahmten Bücher und Zeitschriften. Dass der Kläger auf eine detaillierte Beschreibung der erlittenen Folter möglichst verzichten wollte, ist verständlich.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Vortrag zu den Aktivitäten für die HADEP, die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen sowie den Fluchtanlass unter Angabe zahlreicher Details sowie frei von Widersprüchen weiter ergänzt und die Fluchtmotivation insgesamt überzeugend geschildert. Seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung stehen auch in Bezug auf Einzelheiten - etwa den letztmaligen Besuch bei der Familie kurz vor der Ausreise oder die Angaben zu den beschlagnahmten Publikationen - im Einklang mit seiner Darstellung gegenüber dem Bundesamt. Neben dem Fehlen von Widersprüchen im Vortrag des Klägers spricht der Umstand, dass er in der mündlichen Verhandlung auf ergänzende Nachfragen einzelne Geschehnisse vertieft unter Angabe weiterer Einzelheiten schildern konnte, für die Richtigkeit seiner Ausführungen. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung insbesondere die Situation, wie er von der Hausdurchsuchung erfahren hat, anschaulich beschrieben. Sowohl die Schilderung der Mitteilung durch die Tante, dass sein Vater angerufen habe und er das Haus wegen eines Vorfalls nicht verlassen solle, als auch die Schilderung des mit seinem Vater im Anschluss hieran geführten Telefongesprächs wirken als Wiedergabe von etwas selbst Erlebtem. In dieses Bild passt auch die nachvollziehbare Schilderung, in dieser Situation mit seinem Rechtsanwalt kurz Kontakt gehabt zu haben, um diesen in Kenntnis von der Suche nach ihm, den Kläger, zu setzen. Das Gericht hat insgesamt von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass dieser aufrichtige und wahrhaftige Angaben macht. Auch der Eindruck, den das Gericht im Übrigen in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewinnen konnte, passt in das Bild, das er von sich und seiner Tätigkeit gezeichnet hat. Der Kläger hat sich als politisch interessierter Mensch erwiesen, der auch intellektuell die von ihm geschilderte Rolle ausfüllen konnte.

bb. Die Richtigkeit der Angaben des Klägers wird - jedenfalls zum Teil - durch schriftliche, insbesondere die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie die hierzu eingeholte Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei vom 29.8.2002 bestätigt. So steht fest, dass gegen den Kläger im Jahre 1999 ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK geführt wurde und der Kläger in diesem Zusammenhang in Haft war. Dass der Kläger nicht auch das ihn freisprechende Urteil des Staatssicherheitsgerichts Malatya vom 12.12.1999 vorgelegt hat, vermag die Überzeugung von der Richtigkeit seines Vortrags ebenso wenig zu erschüttern wie die Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei in ihrer Auskunft vom 29.8.2002, dass nach dem Kläger nicht gefahndet werde (hierzu näher unten dd.). Darüber hinaus wird auch der Umstand, dass der Kläger erst kurz vor seiner Festnahme in Bergisch-Gladbach in das Bundesgebiet eingereist war, durch die Mitteilung des Bundeskriminalamtes vom 26.10.2001 bestätigt (auch hierzu näher unten dd.).

cc. Für die Richtigkeit der Angaben des Klägers sprechen ferner - und insbesondere - die glaubhaften Angaben des vernommenen Zeugen [REDACTED].

Der Zeuge hat ausgeführt, dass der Kläger bereits frühzeitig, als die PKK ins Dorf kam, mit seinen Aktivitäten anfang. Er hat weiter dargelegt, dass der Kläger im weiteren Verlauf unter den Jugendlichen des Dorfes nicht öffentlich zugängliche Publikationen verbreitet hat. Ferner hat der Zeuge berichtet, dass es im Jahre 2001, noch im Winter, zu einer militärischen Operation im Dorf kam, die gezielt dem Haus der Familie des Klägers gegolten habe. Hierbei sei das Haus durchsucht und von dem Kläger versteckte Publikationen beschlagnahmt worden. Der Zeuge hat weiter erklärt, den Kläger einige Tage vor dieser Operation letztmalig im Dorf gesehen zu haben. Der Kläger sei danach nicht mehr ins Dorf zurückgekehrt. Nach dem Kläger sei gesucht worden. U.a. sei auch er, der Zeuge, nach dem Kläger befragt worden.

Die Angaben des Zeugen sind glaubhaft. Sie stimmen mit dem Vorbringen des Klägers überein. Widersprüche in den Angaben liegen nicht vor. Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen bestehen nicht. Der Zeuge stammt tatsächlich aus dem Heimatdorf des Klägers. Dies ergibt sich aus seinen unabhängig von der Zeugenaussage erfolgten Angaben in dem ihn, den Zeugen, betreffenden Asylverfahren. Er lebte ausweislich der vorliegenden Asyldokumente zum maßgeblichen Zeitpunkt auch noch in der Türkei. Die Angaben des Zeugen stellen sich auch in inhaltlicher Hinsicht als glaubhaft dar. Der Zeuge hat eine durch Einzelheiten geprägte Schilderung abgegeben. Zu keiner Zeit hatte das Gericht den Eindruck, dass er eine bewusst unwahre, im Vorhinein mit dem Kläger abgestimmte Aussage macht. Eine zureichende Motivlage für eine Falschaussage ist auch nicht er-

sichtlich. Er hat sich durch seine Aussage keinen eigenen Vorteil verschafft. Insbesondere steht seine Zeugenaussage nicht im Zusammenhang mit seinem Asylvorbringen. Er hat sich nicht als Beteiligter an den politischen Aktivitäten des Klägers dargestellt. Die Schilderungen des Zeugen passen in das sich aus den überzeugenden Ausführungen des Klägers selbst sowie zum Teil auch den schriftlichen Unterlagen ergebende Gesamtbild.

dd. Umstände, die angesichts des oben Ausgeführten zu berechtigten Zweifeln an dem geschilderten Vorfluchtgeschehen Anlass gäben, bestehen nicht. Insbesondere sind die in dem angegriffenen Bescheid angeführten Umstände nicht geeignet, durchgreifende Bedenken an der Glaubhaftigkeit des durch die Zeugenaussage und schriftliche Unterlagen belegten Vortrags des Klägers zu begründen.

Entgegen der Bewertung durch das Bundesamt spricht der Umstand, dass der Kläger zusammen mit den von ihm vorgelegten schriftlichen Unterlagen aus dem gegen ihn geführten Strafverfahren nicht auch das freisprechende Urteil des Staatssicherheitsgerichts Malatya vom 12.12.1999 vorlegte, nicht gegen seine Glaubwürdigkeit. Abweichend von der Auffassung in dem angegriffenen Bescheid ist das Asylvorbringen des Klägers nicht im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass der Kläger eine Verfolgungsgefahr daraus herzuleiten versucht hat, dass das wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK gegen ihn geführte Strafverfahren aus dem Jahre 1999 noch nicht abgeschlossen sei. Vielmehr hat der Kläger als Anlass für seine Ausreise aus der Türkei stets und allein die Hausdurchsuchung im Februar 2001 und die diesbezügliche Suche nach ihm angeführt. Dass er das Strafverfahren nicht als Anlass für sein Untertauchen und die Ausreise aus der Türkei dargestellt hat, wird durch die Antwort des Klägers auf die in der Anhörung gestellte Frage, warum er im März 2001 aus der Türkei ausgereist sei („Ich habe nicht vorgehabt auszureisen, aber ich habe in Gaziantep den Kontakt zur HADEP gepflegt, ich habe für die HADEP Bücher und Zeitschriften verteilt.“) sowie die im weiteren Verlauf erfolgte Darlegung, nach der Entlassung aus der Haft im Jahre 1999 wiederholt durch Sicherheitskräfte aufgesucht worden zu sein, ohne dass ihn dies - etwa wegen eines noch anhängigen Strafverfahrens - zur Flucht bewogen hätte. Es stellt sich auch nicht so dar, dass der Kläger das ihn freisprechende Urteil des Staatssicherheitsgerichts Malatya vom 12.12.1999 „unterschlagen“ hat. Der Kläger führte in der Anhörung durch das Bundesamt aus, dass das Strafverfahren gegen ihn nach der Entlassung aus der Haft ohne seine weitere Anwesenheit weitergeführt und er in dem Verfahren, u.a. in der Strafverhandlung durch seinen, von der Partei gestellten Rechtsanwalt vertreten wurde. Der Kläger erklärte in diesem Zusammenhang, dass ein eventuelles Urteil bei seinem Rechtsanwalt sein müsse. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Vortrag dahin vertieft, nach der Entlassung aus der Haft noch einmal kurz im Zusammenhang mit den geschilderten Ereignissen im Jahre 2001, die ihn zur Flucht veranlassten, Kontakt zu seinem Rechtsanwalt gehabt zu haben. Hierbei sei

der Abschluss des Verfahrens aus dem Jahre 1999 nicht Thema gewesen. Sein Rechtsanwalt habe ihm (aber) bereits früher zu dem Strafverfahren 1999 gesagt, dass hierbei nichts Schlimmes rauskommen würde. Insgesamt ist (auch) der Vortrag des Klägers glaubhaft, erst in Deutschland (definitiv) von dem freisprechenden Urteil Kenntnis erlangt zu haben. Jedenfalls vermag der Umstand, dass der Kläger das freisprechende Urteil nicht zusammen mit den weiteren Unterlagen betreffend das Strafverfahren aus dem Jahre 1999 vorgelegt hat, seine glaubhafte Darstellung der flucht-auslösenden Umstände sowie die glaubhafte Aussage des Zeugen nicht zu entkräften.

Der klägerische Vortrag stellt sich entgegen der Einschätzung in dem angegriffenen Bescheid auch nicht deshalb als unglaubhaft dar, weil er einem standardisierten Vorbringen folgt. Zum Einen erweist sich das klägerische Vorbringen angesichts der substantiierten und widerspruchsfreien Angaben nicht als typischer Standardvortrag. Zum Anderen vermag allein der Umstand, dass ein ähnliches Vorbringen wiederholt auftaucht, dem konkreten klägerischen Vortrag nicht die Überzeugungskraft zu nehmen, zumal dieser durch eine glaubhafte Zeugenaussage bestätigt wird. Gegenüber der Bewertung in dem angegriffenen Bescheid ist anzumerken, dass ein erfolgreicher Asylantrag regelmäßig voraussetzt, dass der Betroffene sich dem Zugriff der Behörden des Verfolgerstaates hat entziehen können, also bei Ermittlungshandlungen von diesen nicht angetroffen wurde.

Der durch die Zeugenaussage bestätigte Vortrag des Klägers wird auch nicht durch die Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei in seiner Auskunft vom 29.8.2002 widerlegt, dass nach dem Kläger nicht gefahndet werde. Zum Einen spricht viel dafür, dass diese Auskunft im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Malatya steht, auf das sich die Anfrage des Bundesamtes an die Botschaft bezog. Zum Anderen schließt ein gegebenenfalls fehlender Fahndungsvermerk nicht aus, dass gleichwohl Ermittlungshandlungen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und sicherheitsbehördliche Nachfragen erfolgt sind.

Gegen die Richtigkeit der Angaben des Klägers sprechen schließlich nicht die weiteren Umstände der Asylantragstellung. So lassen sich keine Rückschlüsse daraus ziehen, dass der Kläger den Asylantrag erst stellte, nachdem er zuvor in Bergisch-Gladbach festgenommen worden war. Bei dem Asylantrag des Klägers handelt es sich ersichtlich nicht um eine bloße Reaktion auf diese Festnahme. Vielmehr konnte der Kläger seinen Asylantrag durch eingehenden Vortrag, alsbald vorgelegte schriftliche Unterlagen sowie später auch durch Zeugenaussagen untermauern. Es steht auch fest, dass der Kläger sich im Zeitpunkt seiner Festnahme in Bergisch-Gladbach am 3.4.2001 erst kurzzeitig in Deutschland aufhielt. Der Kläger hat - auch insoweit - in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, erst kurz vor der Festnahme in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Dies wird durch die Mitteilung des

Bundeskriminalamtes vom 26.10.2001 bestätigt. Danach erging am 29.3.2001 in Italien gegen den Kläger eine Abschiebungsverfügung mit der Aufforderung, das italienische Hoheitsgebiet bis zum 12.4.2001 zu verlassen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger im Übrigen auch überzeugend ausgeführt, warum er nicht bereits in Italien Asyl beantragt hat.

b. Aus den nach alledem glaubhaft geschilderten Umständen der Ausreise ergibt sich, dass der Kläger die Türkei wegen (zumindest) unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat. Der Kläger konnte nach der Hausdurchsuchung sowie den anschließenden behördlichen Versuchen, seinen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, berechtigt davon ausgehen, dass eine (erneute) Festnahme drohte. Diese stellt sich angesichts des politischen Hintergrunds als asylrelevant dar. Bei einer Festnahme bestand - wie bereits bei den früheren Festnahmen, jedenfalls bei der Haft im Jahre 1999 - nach der Erkenntnislage die realistische Gefahr, zumindest im Polizeigewahrsam Folter und Misshandlung ausgesetzt zu werden (vgl. hierzu auch unten 2.).

Es bestand für den Kläger auch keine inländische Fluchalternative. Der Kläger war in individualisierter Weise Betroffener behördlicher Maßnahmen wegen des Verdachts separatistischer Aktivitäten. Die behördlichen Maßnahmen dienten dabei ersichtlich auch seiner Ergreifung. Bei einem derartigen Verfahrensstand ist in der Türkei von einer landesweiten Gefahr politischer Verfolgung auszugehen (vgl. OVG NW, Urt. v. 19.4.2005 - 8 A 273/04 A -).

2. Hinsichtlich des danach vorverfolgt ausgereisten Klägers ist - auch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - von einer (weiter bestehenden) Gefahr politischer Verfolgung für den Fall der Rückkehr in die Türkei auszugehen.

Einem Vorverfolgten kann eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nur zugemutet werden, wenn aufgrund einer Änderung der dortigen Verhältnisse eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Dabei sind - vor dem Hintergrund der Folgen der schon erlittenen Verfolgung - an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Allerdings genügt nicht jede noch so geringe Möglichkeit des abermaligen Verfolgungseintritts. Es müssen ernsthafte Zweifel an der künftigen Sicherheit des Verfolgten bestehen. Lassen sich ernsthafte Bedenken in diesem Sinne nicht ausräumen, so wirken sie sich zu Gunsten des Schutz begehrenden Ausländers aus (Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 16a GG Rn. 269 ff. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Ausgehend hiervon ist dem Kläger eine Rückkehr in die Türkei nicht zumutbar. Die Gefahr dort wegen des Verdachts der Unterstützung als separatistisch eingestuftter Aktivitäten politischer Verfol-

gung ausgesetzt zu werden, ist nicht entfallen. Allein die Information, dass nach dem Kläger nicht gefahndet wird, genügt - abgesehen von den Vorbehalten gegen die Reichweite und Aussagekraft dieser Information - nicht, um eine Verfolgungsgefahr zu verneinen.

Eine andere Würdigung ist auch nicht im Hinblick auf die in letzter Zeit erfolgten Änderungen in der Rechtslage und Menschenrechtspraxis der Türkei geboten. Obwohl das türkische Recht Folter und Misshandlung unter Strafe stellt, besteht die generelle Gefahr erheblicher Misshandlungen vor allem in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams (bisher) noch fort. In der „Rechts- und Behördenwirklichkeit“ hat sich die Situation noch nicht so verändert, dass eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit verneint werden könnte. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat hierzu in seinem Urteil vom 26.5.2004 - 8 A 3852/03.A - Folgendes ausgeführt:

„Allerdings sieht der Senat gegenwärtig - noch - keinen Anlass, seine in ständiger Rechtsprechung vertretene Einschätzung aufzugeben, wonach Folter in der Türkei so weit verbreitet ist, dass von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis, nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte auszugehen ist (vgl. Senatsurteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, Urteilsabdruck S. 25 f. und 38 ff.). Zwar hat die Türkei außer der Europäischen Menschenrechtskonvention auch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II, S. 246 ff.; vgl. Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. 1993 II, S. 115 f.; zur Unterwerfung unter die Individualbeschwerde gem. Art. 22: BGBl. 1993 II, S. 728) sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 (BGBl. 1989 II, S. 946 ff.; zum Inkrafttreten in der Türkei: Bekanntmachung vom 23. Mai 1990, BGBl. 1990 II, S. 491 f.) ratifiziert. Die Unterwerfung unter derartige völkerrechtliche Vereinbarungen hat grundsätzlich "Indizwirkung" dafür, dass der Staat sich vertragsgemäß der Folter und unmenschlichen Behandlung enthalten wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1994 - 2 BvR 1193/93 -, NJW 1994, 2883; Beschluss vom 5. November 2003 - 2 BvR 1243/03 -, NJW 2004, 141; kritisch: Vogel, Entscheidungsanmerkung, JZ 2004, 144). Obwohl das türkische Recht Folter und Misshandlung verbietet und unter Strafe stellt (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte Türkei vom 12. August 2003, S. 41 f., und vom 19. Mai 2004, S. 36), wird die vorgenannte Indizwirkung im Falle der Türkei durch die tatsächliche Erkenntnislage widerlegt. Trotz einiger Verbesserungen der Rechtslage und der Menschenrechtspraxis besteht die generelle Gefahr asylerheblicher Misshandlungen vor allem in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams fort (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15. März 2004 an den Senat, S. 1/2; ai, Auskunft vom 2. April 2004 an den Senat; Menschenrechts-Report Türkei der US-Regierung vom 25. Februar 2004; Kommission der Europäischen Union, Fortschrittsbericht Türkei vom 5. November 2003, S. 28 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. August 2003, S. 37, 41 ff.; Schweizer Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation - Juni 2003 -, vom 21. Juni 2003, S. 15 ff.; siehe auch die vom Kläger eingereichten Zeitungsartikel: Özgür Politika vom 8., 9. und 26. Juli 2003). Auch das Auswärtige Amt räumt ein (vgl. Lagebericht vom 19. Mai 2004, S. 35), dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlung gebe, obwohl das türkische Recht Folter und Misshandlung verbiete und bestrafe. Zwar seien diese Fälle nach Zahl und Intensität deutlich zurückgegangen. Aber der türkischen Regierung sei es bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlung flächendeckend zu unterbinden. Ebenso wenig sei es bisher gelungen, Fälle von Folter und Misshandlung in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies dem Willen der Regierung entspreche. Die Strafverfolgung sei zu wenig effizient. Die Praxis in der Türkei sei bisher traditionell gekennzeichnet gewesen

durch mangelnde Beachtung geltenden Rechts durch die Sicherheitskräfte und dementsprechende häufige Übergriffe. Die deutliche Verbesserung der Lage, die von allen türkischen und ausländischen Menschenrechtsorganisationen bestätigt werde, dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Beachtung geltenden Rechts durch die Sicherheitskräfte noch großer administrativer Anstrengungen bedürfe.

Danach muss davon ausgegangen werden, dass in der Türkei psychische und physische Foltermethoden - bei Vernehmungen wegen politischer Straftaten systematischer als bei nicht politischen Straftaten - weiterhin zur Erlangung eines Geständnisses angewendet werden (vgl. auch Kaya, Auskunft vom 30. Januar 2004 an das VG Freiburg), wobei nach verschiedenen Berichten häufiger solche Methoden gewählt werden, die kaum körperlich nachweisbare Spuren hinterlassen. Auch wenn die in dem Jahresbericht des türkischen Menschenrechtsvereins IHD für 2003 verzeichnete Zunahme der Folterfälle zu einem gewissen Teil auf eine gesteigerte Anzeigebereitschaft der Betroffenen zurückzuführen sein mag, ist Folter in der Türkei trotz der ernsthaften Bemühungen der türkischen Regierung um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation weiterhin ein gravierendes Problem (vgl. ai, Auskunft an den Senat vom 2. April 2004).“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an. Die Entwicklung der Verhältnisse in der Türkei einschließlich deren Beziehungen zur Europäischen Union seit Erlass des o.g. Urteils rechtfertigt keine andere Prognose. Besteht danach - wie das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem v.g. Urteil ausgeführt hat -, bei dem Vorwurf einschlägiger politischer Straftaten sogar unter Anwendung des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (noch) eine relevante Gefahr politischer Verfolgung in der Türkei, so gilt dies erst recht für den hier angesichts der Vorverfolgung anzuwendenden herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Für vorverfolgt ausgereiste Kurden ist nach wie vor davon auszugehen, dass diese bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind (SächsOVG, Urt. v. 9.10.2003 - A 3 B 4054/98 -; OVG NW, Urt. v. 19.4.2005 - 8 A 273/04.A -; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 12.3.2004 - 10 A 11952/03 -).

Hat sonach der Hauptantrag zu § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg, bedarf es keiner inhaltlichen Entscheidung über den Hilfsantrag.

Die unter Ziffer 4 des Bundesamtsbescheides angedrohte Abschiebung ist wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), als darin die Abschiebung in die Türkei angedroht wird (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wobei das Gericht den auf Asylanerkennung gerichteten Anspruch dem Wert nach ebenso bemisst wie das auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Begehren. Nach § 83b Abs. 1 AsylVfG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.